BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Verpflichtungszeiträume von GLÖZ8-Brachen und anderen Stilllegungen

		Termin								
Vorgabe	Betroffenheit	Ernte Hauptkultur Vorjahr	01.01. Beginn Antragsjahr	01.03.	01.04.	15.08.	01.09.	30.09.	15.11.	31.12. Ende Antragsjahr
Etablierung und Brache-Zeitraum	GLÖZ8-Brache	Selbstbegrünung od unverzügliche Ansa	Bestand der Brache							
	ÖR1a-Brache sowie alle anderen Brachen/Stilllegungen	Selbstbegrünung oder gezielte Ansaat bis 01.04.			Bestand der Brache					
Schutzperiode und Mindesttätigkeit* im Antragsjahr	Alle Brachen/ Stilllegungen		Mindesttätigkeit 01.01. bis Schutzperiode		Schutzperiode 01.04. bis 15.08.	IV	Mindesttätigkeit Schutzperiode bis 15.11.			
Schnittverbot	Hecken und Bäume	S			chnittverbot 01.03. bis 30.09					
Vorbereitung der Aussaat auf GLÖZ8- und ÖR1a-Brachen	Folgefrüchte W-Raps und W-Gerste	Bestand der Brache				ab 15.08. Saatvorbereitung möglich				
	Folgefrüchte Winterkulturen und Zwischenfrüchte				ab 01.09. Saatvorbereitung möglich					
Beweidung	durch Schafe oder Ziegen	Bestand der Brache					ab 01.09. Beweidung möglich			

^{*}Auf Brachen ist jährlich bis zum 15.11. des jeweiligen Antragsjahres eine Mindesttätigkeit durchzuführen. Dies kann durch Mulchen, Mähen und Abfahren oder durch eine Ansaat (bei mehrjährigen Brachen: Umbruch mit unverzüglicher Ansaat) erfolgen. Auf Antrag kann beim zuständigen AELF ein zweijähriger Turnus genehmigt werden. Auf GLÖZ8- und ÖR1a-Brachen ist die Durchführung der Mindesttätigkeit generell nur in jedem zweiten Jahr erforderlich. Daneben bestehen weitere Ausnahmen (z. B. Fläche ist in eine bestimmte AUKM einbezogen; für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges AELF). Landwirte, die die Mindesttätigkeit vor dem 01.04. eines Antragsjahres durchführen, wird empfohlen, dies anhand von Fotos in der FAL-BY-App zu dokumentiere